

6. Zu den Inschriften des Nodonheiligthums.

(Jahrb. Heft LXVII 1879 S. 29 ff.).

Für die richtige Erkenntniß der ursprünglichen Bestimmung der merkwürdigen baulichen Anlage, welche an der in der Ueberschrift bezeichneten Stelle dieser Jahrbücher von mir besprochen worden sind, war es nothwendig, die in jener Anlage gefundenen Inschriften, vier bis fünf an Zahl, kurz zu besprechen. Es geschah dies nur zu dem Zweck, diese Denkmäler auch nicht epigraphisch geschulten Lesern so weit verständlich zu machen, als zu ihrer Verwendung für die Erklärung des Bauwerkes nöthig war. Nun finden sich aber in diesen Inschriften zwei militärische Chargen erwähnt, welche, wie noch so manche andere Bezeichnungen im römischen Kriegswesen, bisher in Bezug auf ihren Gebrauch und ihre Bedeutung nur erst unvollkommen oder gar nicht untersucht worden sind. Es sind die Bezeichnungen *armatura* und *praepositus reliquationis*. Ich habe sie so aufgefasst, wie man sie auf Grund des vorliegenden Materials mit annähernder Wahrscheinlichkeit, wie ich ausdrücklich hervorhob, deuten konnte; ich war mir beim Niederschreiben jener Deutungen wohl bewusst, wie misslich es ist, über solche Fragen nach dem zufällig vorliegenden Material zu sprechen und eine erschöpfende Untersuchung derselben lag nicht in meiner Absicht. Zu einer solchen haben die genannten Inschriften aber Th. Mommsen Veranlassung gegeben; die Leser dieser Zeitschrift werden es, denke ich, ihm und mir Dank wissen, wenn ich die Ergebnisse seiner Untersuchung in dem folgenden an mich gerichteten Schreiben hier vorlege.

E. Hübner.

Die beiden in den Inschriften von Lydney vorkommenden militärischen Ausdrücke: die *armatura* (S. 34) und die *reliquatio* (S. 38) fasse ich so auf.

Dass *armatura* in den Inschriften des dritten Jahrhunderts — höher gehen die wenigen, die den Ausdruck haben, sicher nicht hinauf¹⁾ — und

1) Der älteste Beleg ist die africanische Inschrift vom J. 212 C. VIII, 2618 = Renier n. 100. Uebrigens wüsste ich den von Ihnen angeführten Inschriften aus Germanien (Henzen 6794), Britannien (C. VII, 138), Illyricum (C. III, 1663. 3336) weitere Beispiele nicht hinzuzufügen. Die als '*armorum legionis*' auftretende Charge, die Wilmanns im Index p. 296 hierher gezogen hat, ist wohl eher verkürzt aus *armorum custos*. Ob die Abkürzungen *arm.* und *ar.* (C. VIII, 2564. 2568. 2569 = Renier 90. 100) das eine oder das andere bedeuten, ist nicht bestimmt auszumachen; doch hat die Auflösung *armatura* mehr für sich.

bei den Schriftstellern vom vierten abwärts Verschiedenes bedeutet, glaube ich nicht und vermisse dafür die Beweise; ebenso wenig halte ich es für richtig in jenen eine Kategorie der *principales*, etwa unseren Sergeanten vergleichbar, zu erkennen, in diesen, wenn ich recht verstehe, eine ungefähr mit *gregalis* sich deckende Bezeichnung. Vielmehr ist der *armatura* (Vegetius braucht das Wort in diesem Sinn als Masculinum) wohl durchaus der durch den *campidoctor* in besonderer Weise militärisch exercirte Elitesoldat. Als solche spielen die *armaturae* eine hervorragende Rolle sowohl im Gefecht, wie das Vegetius 1, 13 sagt: *illo exercitii genere, quod armaturam vocant et campidoctoribus traditur, imbuendus est tiro . . . cum armaturae utcumque eruditi reliquos contubernales suos bellandi arte praecedant*, wie auch bei militärischen Schaustellungen; denn dies wird man doch folgern können aus den Worten desselben Schriftstellers 2, 23: *armaturam, quae festis diebus exhibetur in circo, non tantum armaturae qui sub campidoctore sunt, sed omnes aequaliter contubernales quotidiana meditatione discabant*. Darum paraphrasirt in der von Valesius zu Ammian 14,11 angeführten Stelle Proculus im Commentar zum Tetrabiblos des Ptolemäos das Wort *ὀπλορηστής* durch *armatura*. Dazu passt auch recht gut der *d(iscens) ar(maturae)* der von Ihnen angeführten africanischen Inschrift, wenn gleich diese Auflösung nicht als sicher bezeichnet werden kann. — In specieller Anwendung finden wir die Bezeichnung in doppelter Weise. Einmal (und dies ist gewiss die ältere Beziehung) erscheinen in der Legion einzelne Soldaten mit dem auszeichnenden Beisatz *armatura*, was am bestimmtesten hervortritt in dem africanischen Veteranenverzeichniss vom J. 212, aber ähnlich auch bei Vegetius 2, 7 erscheint. Zweitens giebt es unter den Palasttruppen des *magister officiorum* eine *schola armaturarum*, von welcher in späterer Zeit die *seniores* dem Occident, die *iuniores* dem Orient zugetheilt waren¹⁾; diese haben ohne Zweifel durchaus aus solchen besonders einexercirten Mannschaften bestanden. Ihre Hauptleute sind die bei Ammian einige Male²⁾ unter den Offizieren des kaiserlichen Hoflagers vorkommenden *tribuni armaturarum*.

Ich komme zu dem zweiten militärischen Ausdruck der Inschriften von Lydney. Sie stimmen meiner Vermuthung bei, dass in der einen

1) Not. Or. 11, 9. Occ. 9, 6.

2) 14, 11, 21. 25, 5, 6. 27, 2, 6.

der von Ihnen behandelten Tempelinschriften ein *pr(ae)positus reliquationis*) vorkomme, welche Vermuthung angelehnt war an den sicher bezeugten *praepositus reliquationis class(is) pract(or)iae Misenat(ium)* einer misenischen Grabschrift (Henzen 6872). Aber die Auffassung dieses Beamten als des Befehlshabers einer von der britannischen Flotte abcommandirten in der Nähe des Tempels stationirten Küstenwache halte ich für unrichtig, und weiss nicht einmal zu sagen, wie dieselbe sprachlich aus dem Wort entwickelt werden kann. *Reliquare* (das die Lexica verkehrter Weise als Deponens behandeln) ist ein technischer Ausdruck des römischen Rechnungswesens und bezeichnet 'bei der Abrechnung als Schuldner bezeichnen'. Zum Beispiel kann nach Ulpian (Dig. 34, 3, 9) der Erbe, dem der Erblasser verboten hat von seinen geschäftsführenden Sklaven Abrechnung zu fordern, darum doch die Summen einklagen, *quas quis se reliquavit*, das heisst die jeder von denselben als Guthaben des Herrn an ihn, den Sklaven, vorgetragen hat. Ebenso ist *reliquatio tutoris* bei Paulus (Dig. 26, 7, 44, 1) diejenige Summe, welche der Vormund in seiner Schlussrechnung bekennt dem gewesenen Mündel zu schulden. In anderer Verwendung erscheint meines Wissens das Wort nicht, und es ist nichts im Wege auch in jenen Inschriften es in gleicher Weise zu fassen. Es gab nach römischer Ordnung bei jeder Legion und ohne Zweifel bei jeder stärkeren Truppe eine öffentliche Sparkasse, in welcher die Soldaten ihre Gelder niederlegen konnten, vielleicht innerhalb gewisser Grenzen niederlegen mussten¹⁾. Für diese Gelder war der Staat also Schuldner und die Gesammtheit der Deposita der Soldaten der misenatischen Flotte ist die *reliquatio classis Misenatium*. Dass wie der *librarius depositorum* unter den Soldatenchargen erscheint, so auch dieser Kasse ein Vorsteher gesetzt wurde, ist in der Ordnung; und dieser ist auf der Inschrift von Misenum gemeint. Ebenso ist, falls die britannische richtig aufgelöst ist, an den Vorsteher einer britannischen Soldaten-sparkasse zu denken; zu welcher Truppe er gehört hat, lässt sich aus dieser Inschrift ebenso wenig entnehmen, wie der 'armatura' dies uns mitzutheilen beliebt hat.

Berlin.

Th. Mommsen.

1) Marquardt Staatsverw. 2, 543. Es fehlt dort ausser unserer Inschrift auch die Stelle bei Sueton Dom. 7: *Domitianus prohibuit . . . plus quam mille nummos a quoquam ad signa deponi, quod L. Antonius . . . res novas molienti fiduciam cepisse etiam ex depositorum summa videbatur.*